



Nutzungsvertrag

zwischen

der Leimershof Golfanlage GmbH & Co. KG

- nachfolgend KG genannt -

und

.....
.....
.....
- nachfolgend NB genannt -

§1

Allgemeines

1. Der NB erwirbt die Nutzungsberechtigung für die Golfanlage Leimershof nach Maßgabe dieses Vertrages.
2. Die KG legt die Arten der möglichen Nutzungsberechtigungen fest. Derzeit bestehen Nutzungsberechtigungen nach Maßgabe der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenübersicht.

§ 2

Nutzungsrechte

1. Die KG gewährt dem NB das nicht ausschließliche Recht, für die Dauer der Nutzungsberechtigung die Golfanlage Leimershof (18 Spielbahnen und Übungsflächen, Driving-Range, Putting-Green, Außenanlagen und Clubhaus) zum Golfspielen unter Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag und unter Beachtung der für den Spielbetrieb von der KG aufgestellten Regelungen sowie der hierzu ergangenen Anordnungen zu nutzen. Die KG verpflichtet sich, die Anlage stets in einem unter Berücksichtigung der Jahreszeiten ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Art der Nutzung ergibt sich aus der unterzeichneten **Anlage 2** zu diesem Vertrag.
2. Das in Ziffer 1. gewährte Recht auf Nutzung der Golfanlage besteht jedoch nur dann, wenn der NB
 - a) die Platzreife besitzt und die grundlegenden Regeln der Golfetikette und des Golfspiels beherrscht, was jeweils durch die Bestätigung eines Pros nachzuweisen ist, oder eine Bestätigung über ein bereits vorhandenes Handicap seitens eines anerkannten in- oder ausländischen Golfclubs beibringt. Ohne Platzreife dürfen nur die Übungsflächen, die Driving-Range und das Putting-Green benutzt werden,
 - b) die jährliche Spielgebühr bezahlt hat.
3. Die KG bleibt unabhängig von der Einräumung der nach diesem Verträge gewährten Nutzungsrechte berechtigt, die Nutzung der Golfanlage auch Dritten einzuräumen.

4. Der NB ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber der KG schriftlich zu erklären, dass er die Nutzungsart ändern möchte. Sind die Voraussetzungen dafür gegeben, so wirkt die Änderung der Nutzungsart ab dem 1. Januar des Folgejahres.

§ 3

Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag ist von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Jahresende schriftlich kündbar.

§ 4

Keine Übertragung der Nutzungsberechtigung auf Dritte

1. Der NB ist nicht berechtigt, die Nutzungsberechtigung auf Dritte zu übertragen.
2. Stirbt der NB, endet der Vertrag - ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der NB stirbt. Das Restspielgeld wird für jeden nicht genutzten vollen Monat zurückerstattet.

§ 5

Vergütung

Für die eingeräumten Nutzungsrechte bezahlt der NB eine jährliche Spielgebühr nach Maßgabe des § 6.

§ 6

Jährliche Spielgebühr

1. Der NB hat jährlich im Voraus, spätestens zum 15. März eines jeden Jahres, eine Spielgebühr zu entrichten. Der NB ist verpflichtet, der KG für die Dauer des Nutzungsvertrages eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der Spielgebühr zu erteilen.

Die derzeit für den NB geltende jährliche Spielgebühr ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Vertrag, die wesentlicher Vertragsbestandteil wird. Die KG ist berechtigt, die jährliche Spielgebühr zu ermäßigen oder zu erhöhen. Erhöhungen werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn die KG sie dem NB spätestens zum 10. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr bzw. die Folgejahre schriftlich mitgeteilt hat.

2. Zahlt der NB fällige Spielgebühren nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, so ist die KG berechtigt, vorbehaltlich des Nachweises eines weiteren Verzugsschadens für jede Mahnung eine Kostenpauschale von 1 % der ausstehenden Summe, mindestens jedoch 15,00 €, sowie ab dem 15. Tage nach Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

§ 7

Aufrechnung / Minderung

1. Gegen Zahlungsansprüche der KG können Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig zuerkannter Forderungen geltend gemacht werden.
2. Der NB kann die jährliche Spielgebühr weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise nicht ausübt, unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aufgrund der Regelung in § 2.2. eine Nutzung des Golfplatzes durch den NB nicht möglich ist. Ferner gilt dies, wenn der Spielbetrieb aus nicht von der KG zu vertretenden Gründen vorübergehend unmöglich wird, z. B. im Falle höherer Gewalt, Vandalismus usw. Die KG ist berechtigt, den Spielbetrieb zu untersagen, wenn seine Fortsetzung aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse Gefahren für die Anlage erkennen lässt. Auch in diesem Fall hat der NB kein Minderungsrecht.

§ 8

Schadensersatz und außerordentliche Kündigung

1. Schadensersatzansprüche des NB gegen die KG sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung des Vertrages durch die KG beruhen. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen des NB gegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kann die KG den Vertrag fristlos kündigen. Das gleiche Recht steht umgekehrt dem NB zu.
2. Die KG hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages insbesondere, wenn der NB ungeachtet zweier Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und nach der zweiten Mahnung eine Frist von einer Woche verstrichen ist. Ferner ist die KG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der NB in schwerwiegender Weise und trotz Abmahnung wiederholt gegen die für den Spielbetrieb geltenden Regeln verstößt oder den Spielbetrieb betreffende Anordnungen der KG missachtet.
3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die KG erfolgt keinerlei Erstattung einer etwa schon geleisteten jährlichen Spielgebühr.

§ 9

Schadenshaftung

1. Die KG haftet nicht für Schäden, die der NB im Rahmen des Spielbetriebes erleiden sollte.
2. Darüber hinaus haftet die KG nur als Haus- und Grundbesitzer nach gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Schäden durch rechtswidrige Eingriffe Dritter bzw. infolge höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

§ 10

Sonstiges

1. Für den Fall, dass die KG den Besitz und die Rechte an der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der NB bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten zu.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

.....,den

.....,den.....

.....

.....

Nutzungsberechtigter

Leimershof Golfanlage GmbH & Co. KG

Anlage 1: Gebührenübersicht

Anlage 2: Nutzungsarten



Golfanlage Gut Leimershof Erläuterungen zu den Verträgen und Spielgebühren (Stand 06.07.2017)

Nutzungsverträge (Allgemeines):

Vorgesehen sind Verträge für unterschiedliche Nutzungsarten. Dies ergibt sich aus der Spielgebührenübersicht und den nachfolgenden Erläuterungen. Der Regelfall wird der sein, dass eine Einzelnutzung vereinbart wird. Der Vertrag läuft unbefristet und ist von beiden Vertragsparteien jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündbar.

DGV-Ausweise:

Die Ausweise werden von der Leimershof Golfanlage GmbH & Co. KG ausgeben. Allerdings nur, wenn die Spielgebühr fristgerecht gezahlt wurde.

Jährliche Spielgebühr:

Die jährliche Spielgebühr ist im Voraus, bis spätestens zum 15. März eines jeden Jahres zu entrichten. Über die Spielgebühr ist eine Bankeinzugs-ermächtigung zu erteilen. Ohne Bankeinzugsermächtigung wird eine Kostenbeitrag von 10.- € erhoben.

Einzelnutzung:

Der Regelfall: Wer Einzelnutzer ist, hat uneingeschränktes Spielrecht an allen Tagen.

Teilnutzung:

Wer Teilnutzer ist, hat für alle Werktage Montag bis Donnerstag und Freitag bis 12 Uhr ein uneingeschränktes Spielrecht.

Wenignutzung:

Die Nutzung ist auf zehn Einheiten begrenzt aber an allen Tagen möglich. Ab dem 11. Mal wird der reguläre Greenfee-Preis minus 10% fällig. Grundsätzlich müssen Startzeiten über das Sekretariat gebucht werden und die Registrierung hat ebenfalls im Sekretariat zu erfolgen.

Junge Erwachsene

Sind Spieler, die Ihre Ausbildung oder Studium abgeschlossen haben und noch nicht das 32. Lebensjahre vollendet haben.

Zweitnutzung:

Diese Nutzungsform kann nur gewählt werden, wenn eine Voll-Mitgliedschaft in einem anderen anerkannten Golfclub und somit ein uneingeschränktes Spielrecht in Kombination mit einem gültigen DGV-Ausweis mit regionaler „R“ – Kennzeichnung vorliegt.

Fernnutzung – jeweils Entfernung zum Wohnsitz > 70 km

Wer Fernnutzer ist, hat uneingeschränktes Spielrecht an allen Tagen. Er muss aber zusätzlich halbes Greenfee entrichten.

Schnupperjahr:

Das Spielrecht wird einmalig nur für die Dauer eines Jahres bzw. einer Saison eingeräumt, und zwar ohne Verlängerungsmöglichkeit. Nach Ablauf des Schnupperjahres kann zur Einzel-, Teil-, Zweit-, Wenig- oder Fernnutzung gewechselt werden. Andernfalls erlischt das Spielrecht automatisch. Das Schnupperjahr gilt nur für Neueinsteiger.

Wechsel der Nutzungsart:

Jugendliche bei Überschreiten der Altersgrenze bzw. bei Beendigung der Ausbildung können zur junge Erwachsene, Einzel-, Teil-, Zweit-, Wenig- oder Fernnutzung wechseln.

Ruhen des Spielrechtes:

Wählt ein Nutzungsberechtigter das Ruhen seines Spielrechtes, läuft der Nutzungsvertrag weiter. Anstelle der Spielgebühr tritt eine einmalige Verwaltungsgebühr von 15 % der jeweils geltenden jährlichen Spielgebühr. Das Spielrecht kann jederzeit wieder durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten und Zahlung der vollen Spielgebühr für das laufende Jahr unter Anrechnung der Verwaltungsgebühr aufgenommen werden.



Anlage 1
des Nutzungsvertrages der Leimershof Golfanlage GmbH & Co. KG

Gebührenübersicht 2017

	Jahresspielgebühr
Einzelnutzung	€ 1.350,- / 945,- **
Teilnutzung	€ 905,- / 633,- **
Wenignutzung	€ 585,- / 410,- **
Jugendliche bis 12 Jahre *	€ 80,- / 55,- **
Jugendliche bis 17 Jahre *	€ 180,- / 125,- **
Azubis / Studenten bis 25 Jahre	€ 330,- / 230,- **
Junge Erwachsene bis 32 Jahre	€ 975,- / 680,- **
Zweitnutzung (kein DGV-Ausweis)	€ 700,- / 490,- **
Fernnutzung (Wohnsitz > 70 km)	€ 500,- / 350,- **

(zusätzlich zur Spielgebühr sind 50% des Greenfees zu zahlen)

	Zusätzliche Gebühren
DGV-Ausweis	€ 75,-
Nicht am Lastschriftverfahren teilnehmende Nutzer	€ 10,-
Ratenzahlung	€ 50,-

	Jahresmieten
Caddyschrank, klein ohne Elektroanschluss	€ 96,-
Caddyschrank, groß mit Elektroanschluss	€ 180,-
Caddyschrank, klein E-Carhalle	€ 50,-
E-Cart Stellplatz mit Elektroanschluss	€ 570,-

Hinweis: Ermäßigte Jahresspielgebühr für das laufende Jahr:

Bei Eintritt ab:	
01. Juni des Jahres auf	90 % der Jahresspielgebühr
01. Juli des Jahres auf	70 % der Jahresspielgebühr
01. August des Jahres auf	50 % der Jahresspielgebühr
01. September des Jahres auf	30 % der Jahresspielgebühr
01. Oktober des Jahres auf	20 % der Jahresspielgebühr

* inklusive DGV-Ausweis

**** Jubiläumskondition nur für Neueintritte 2017, welche in 2016 keinen Nutzungsvertrag abgeschlossen hatten.**

**Anlage 2
zum Nutzungsvertrag (Stand 06.04.2017)**

zwischen der

Leimershof Golfanlage GmbH & Co.KG, Renkfeldweg 10, 96049 Bamberg

- nachfolgend KG genannt -

und

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Ehepartner

Geburtsdatum:

Jugendliche:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnr.:

Postleitzahl, Wohnort:

Telefon, Mobil:

E-Mail:

- nachfolgend NB genannt -

Unter Bezugnahme auf den gleichzeitig abgeschlossenen Nutzungsvertrag und insbesondere auf die dortigen §§ 5, 6 und 7, vereinbaren der NB und die KG, dass der NB (bzw. der NB und sein Ehepartner) die Anlage für die Zeit ab 01.01.2017 wie folgt nutzt/nutzen:

Nutzungsarten lt. Gebührenübersicht Anlage 1 (zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> Einzelnutzung | <input type="radio"/> Jugendliche bis 17 Jahre |
| <input type="radio"/> Teilnutzung | <input type="radio"/> Fernnutzung |
| <input type="radio"/> Wenignutzung | <input type="radio"/> Zweitnutzung ohne Hdcp-Führung |
| <input type="radio"/> Junge Erwachsene bis 32 Jahre | <input type="radio"/> Probejahr |
| <input type="radio"/> Student/Azubi bis 25 Jahre | <input type="radio"/> DGV-Ausweis |
| <input type="radio"/> Jugendliche bis 12 Jahre | |

Leimershof, den

....., den

Leimershof Golfanlage GmbH & Co.KG

Nutzungsberechtigter / Ehepartner

Einzugsermächtigung für die jährliche Spielgebühr

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie, bis auf Widerruf die jährliche Spielgebühr vom nachstehenden Konto abzubuchen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift